

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß  
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen  
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria  
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

**Prag, 1619**

[Forts.]: Protestation

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Schutz vnd Ruhe/auff Noth/Gefahr/vnd Sorg zukommen/nicht finden  
 kan/das solche durch Bündnuß vnd Veremigung mit benachbarten vnd  
 treuen Freunden aller Mäßigkeit nach gesucht werde.

Als haben Wir die drey Evangelische Stände der Cron Böhmen/  
 wie auch die Mährische / Schlesiße / Ober. vnd Niderlausnische Ab-  
 gesandten / bey denen jezigen hochbedrangten sorglichen Zeiten / vnd an-  
 drawenden augenscheintlichen Gefahr/def vberhand nehmenden Vbels/  
 vnd alles Unheils in dem Königreich Böhmen/auch schuldiger Christli-  
 cher Liebe / Treu vnd Fürsichtigkeit gegen vns/vnsern Nächsten / vnd dem  
 allgemeinen Wesen / mit denen löblichen drey Evangelischen Ständen  
 des Erzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ens zusammen vniret/verei-  
 niget/vnd verbunden.

### Verbündnuß derselben Länder.

**V**erbünden/Confoederirten/vnd Vniren vns auch hiermit offentlich  
 vor Gott/vnd aller Welt/bey vnsern Ehren/Treuen vnd Glauben:  
 Das wir allem dem/was in den.ii. wolbedachten vnd berathschlageren Ar-  
 tickeln vnd Puncten dieser lang erwünschten/nohwendigen/vnd heylsa-  
 men Confoederation vnd General Defension begriffen / auffrichtig vnd  
 treulich nachkommen: Was aber darwider/sür vns selbst/vnd durch an-  
 dere/bedes Gleiffes verhüten helfen/vnd dazob mit Darsetzung Leib/Guts  
 vnd Bluts/mit: vnd neben vnseren Confoederirten gegen alle vnd jede/so  
 darwider vns vnd vnser Confoederirte anfechten/erbar/auffrecht treulich  
 vnd Brüderlich halten wollen.

### Protestation.

**Z**eugen darneben auch vor Gott / vnd männiglich/  
 das diese vnser nothwendige vnd Christliche Vnion  
 vnd Bündnuß / niemanden zum vnbilligen Nachtheil/  
 Schaden / vnd Beschwer: sondern allein zu Beförderung  
 Gottes Ehr / vnd seines heyligen Wortes / zu beständigem  
 Schutz vnd Rettung des lieben Vatterlandes / vnd der an-  
 dern vnsern lieben Bundgenossen / aller derselben Freyhei-  
 ten / vnd guter Ordnungen / zu glückseliger Regierung vn-  
 serer allerseits hohen Obrigkeit vñ Lands Fürsten / zu mög-  
 lichster Abwendung aller vnserer Scinde vñ Unheils / zu

**D** haltung

haltung Ruhe / Friedens / gleichen Rechtens / nützlichen  
Ordnungen / vnd des allgemeinen Wesens / auch Uns vnd  
Unsern Nachkommen zu gedeylicher Wohlfahrt / von Uns  
wolgemeinet vnd angesehen. Vnd seynd diese folgende Artikel der  
Conföderation vnd General Defension/nachfolgender Gestalt.

Damit aber der Allmächtige / in diesem lang erwünschten Werck /  
auch mit seiner Gnade vnd Segener scheine / weil sonderlich / vnd vor allen  
andern die Erhaltung vnd Befürderung seines Worts vnd H. Namens  
hiedurch eysferig gesucht wirdt: So haben sich die Lande alle forders dahin  
vereiniget vnd verbunden / das alle vñ jede der Religion verwandten / nach  
Aufweisung der Euangelischen Lehr vñnd bekantnuß / ein Christlich Leben  
vnd Wandel führen / fürbestliche Sünde / laster / öffentliche Ergernuß vnd  
Heuchelei meiden vñnd verhüten / auch auf den Eangeln fleißig darzu er-  
mahnet / vñnd durch die Obrigkeit alle Vbertreter / vngeachtet eintzes  
Standes / mit ernstlicher Straffe angehalten werden sollen.

Vnd weil in dieser Conföderation wir einmal anders nichts suchen /  
als das wir neben der Religions vnd Gewissens Freyheit auch dermal ein  
vnter dem Schut vñnsrer aller eits hohen Obrigkeit vñnd Landsfürsten /  
zu einer besserer vnd erträglicherer Regierung vñ Administration aller Lan-  
den gelangen mögen. doch aber fast vnmöglich / das jedes Conföderierten  
Landes so vielfältige / vberhäuffte / absonderliche Grauaamina hieher gesetzt /  
vñnd diesem Werck nach Nothturfft alle in specie einverleibt werden kön-  
nen: Als sollen alle vnd jede Bedrangnussen vnd Beschwerden der gesam-  
ten Länder / oder eines jeden insonderheit / wie sie Rahmen haben mögen /  
vnter waserley Personen / hohen oder niedrigen Standes / selbige biß dato  
wider Recht vnd Billigkeit fürgegangen vnd geübt worden / durch diese  
B. nition würcklichen remedirt / außgehebt / vnd jedem Lande / desselbigen Stän-  
den vñnd Inwohnern / durch diese Conföderation / forthem gleicher Trost  
vnd Hüffe erfolgt werden.

Diesem nach so soll anfangs in diese Conföderation eingeschlossen  
seyn / vñnd derer sich zu gebrauchen haben / der König vñnd Landsfürst / so  
fern Er die Majestätbrieffe / priuilegia, Concessionen, Cap. tulationen,  
wohergebrachte Gewonheiten / vnd Ordnungen / wie nicht weniger / diese  
Conföderations Artikel in gnädigster obacht halten / vñnd darnach sein  
Regiment anstellen / auch in Religions vñnd luttic z. Sachen / allen den  
Ländern / ohne vnterscheid der Religion / gleichmäßiger Schut gehalten  
wirdt.

So soll auch der König oder Landsfürst mit keinen Jesuiten / auß-  
lan

Rändischen Vortschafften noch Räthen/in Sachen diese Länder betreffend / nicht rath halten/auch dergleichen außländische Personen / zu vornehmen Officien vnd Räthen/oder andern Expeditionen/noch zu keinen Nachstelken/oder andern Bürgerlichen Aemptern gebrauchen.

In allen vnirren Landen/auch in allen Stätten/Märkten/Flecken/Dörffern/vnd andern derselben örtern/die gehören gleich Geistlicher oder Weltlicher Obrigkeit zu / soll das freye exercitium Euangelischer Religion / Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts Personen / nach j. des Landes vnd Drehs Verfassungen / Concessionen/Capitulationen vnd Freyheiten/auch Kirchen/Pfarrhäuser/Schulen vnd Begräbnuß darzu erbawen / wie auch Euangelische Priester vnd Schulmeister einzusetzen/verstatet/vnd zugelassen seyn: Soll auch vmb besserer Einigkeit willen/vnd zu verhütung Verbitterung/kein Euangelischer den andern / offendiren/oder verachten / vnd nicht zugeben / daß ihre Geistlichen mit vnnothigen Scaltren/Verlästernngen / oder Verdammungen zur Offenßion vnd Mißtrawen/etnige Vrsach geben.

Die Ersetzung der Politischen hohen vnd Landes Aempter im Land Desterreich ob der Enß/soll allezeit mit tauglichen qualifizirten Personen/vnangesehen der Religion geschehen/vnd allenthalben die denomination/gewisser Personen in jedem Lande / denen Ständen / die Confirmation a. ber/dem Lands Fürsten zustehen.

Die Euangelischen soll man keiner Drehen / wie die Namen haben mögen/von den Aemptern/der Religion halber/woserm die anderst dartzu tauglich vnd Christliches Lebens vnd Wandels seyn / absetzen: Sondern beyderseits Religionen / gleiche commercia, Gewerb / Handthierungen vnd Handlungen/frey gelassen vnd verstatet werden.

Wann nun ein König / oder Landsfürst / diese Confederation confirmirt/vnd nach derselben das Regiment anstellet/hat Er sich auch in folgender General Defension/in allen Nothfällen/mitrath der Länder/wider alle Feinde vnd Widerwertige/billich zugebrauchen.

Solte aber vber alles verhoffen/ein König / oder Lands Fürst / dannoch wider die / so wol Religions als andere Politische Freyheiten / oder auch wider diese auffgerichtete Verfassung / etwas vber alle zuvor angebrachte Beschwörungen tentiren / vnd fürnehmen wollen / also/daß die Länder zur Defension gedrungen würden: Auff solchem Fall/sollen alle Stände dieser vnirren Königreiche vnd Provinzien/ iplo facto, ihrer geschanen Pflichten loß vnd ledig seyn vnd dieses / was sie hernach fürnehmen würden/zu einiger beleydigung der König-vnd Landsfürstlichen Hoheit/nicht angezogen/vnd gedeutet werden.

D ij Es

Es soll auch der König / oder Landes Fürst / nicht befugt seyn / ohne der Länder Einwilligung / einigen Krieg anzufahen / auch keine Werbung anzustellen / weniger / frembdes Völk in diese Länder einzuführen / noch auch Guarnisonen in das Land / oder derselbigen Städte / oder Dörter einzulegen / oder jemanden den Lauff / Durchzug / Musterung / oder Abdanck / zuverstatten: wie nicht weniger auch / mit außländischen kein Friedens Handlung / darbey ein / oder das ander Land / interessirt / zu pflegen.

Es sollen auch von jeso an / vnd zu künfftigen ewigen Zeiten / alle vnd jede Erbschafften / auß einem jeden dieser vnirten Länder / in das ander / reciproc seuen rechtmässigen Erben / deme solche Erbschafft zugehörig / ohne Verweigerung vnd tergiversation aller Dörter erfolgen werden.

Ein jedes auß diesen vnirten Ländern / soll seine gewisse Defensores bestellen / die sollen mit dem Herrn Defensoibus in der Cron Böhmen / vnd andern conföderirten Ländern fleißig correspondiren. vnd was sich zutregt / bey denselben / oder nach Gelegenheit bey den Ständen selbst anbringen / vnd mit ihnen Berathschlagung pflegen. Dieselbige sollen mit einem sonderbaren Jurament folgenden massen verbunden werden:

### Jurament der Defensores.

**I**ch N. N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen / Daz ich in diesem mit von den Herrn Evangelischē Ständen anvertrauetem Ampte / dem Vatterlande vnd den andern vnirten Königreichē vnd Ländern zum besten / trew vnd gewehr seyn / alles das was vorlauffen würde / was diese Confederations Capitulation in allen Puncten vnd Clausuln in sich helet vnd begreiffet / fleißig in acht nehmen / auch in trewen einrathen helfen / vnd darob seyn / damit deroselben allenthalb würcklich nachgelebet werde / mich auch von diesem allem nicht abwenden lassen / weder Gnad noch Ungnad / Geschenk noch Vertröstungen / Freundschaft noch Feindschaft / sondern beständig bey dem Vatterlande halten vnd verharren / vnd was in Consilien vnd sonst vorlaufft / niemanden offenbahren noch vertrauwen / sondern mit mir in die Gruben nennen / Als mir Gott helffe.

Diese Defensores jedes Landes / sollen allezeit den andern Defensoribus in den conföderirten Ländern notificirt werden / vnd dieselbige sich nach